

## Die *intentio auctoris* in Hermeneutiken des 17. und des frühen 18. Jahrhunderts\*

Von Klaus PETRUS (Bern)

### 1. Vorbemerkung

Auf Wilhelm Dilthey dürfte die Auffassung zurückgehen, die Idee einer *Hermeneutica generalis* habe sich erst mit Schleiermacher herausgebildet. Eng mit dieser Auffassung verknüpft ist Diltheys „Verdikt“ über die hermeneutischen Ansätze vor Schleiermacher<sup>1</sup> – sie seien „kaum der Erwähnung wert“<sup>2</sup> und also – wie das Hans-Georg Gadamer noch meint – der „Vorgeschichte“ der Hermeneutik zuzuordnen, im besten Fall könne ihnen eine gewisse Relevanz in bezug auf die Errungenschaften Schleiermachers eingeräumt werden.<sup>3</sup>

Der vorliegende Aufsatz möchte gegen dieses Verdikt antreten und am Beispiel von Hermeneutiken des 17. und frühen 18. Jahrhunderts zeigen, daß es sich hier sehr wohl um ausgereifte Konzeptionen handelt, die überdies einen festen Bestandteil der damaligen Wissenschaftsgeschichte ausmachen. Dabei werden die Erörterungen vornehmlich einführenden Charakter haben und möchten so für eine nähere Beschäftigung mit damaligen Hermeneutiken werben – ein Anliegen, das vis-à-vis der derzeitigen Forschungslage durchaus legitim ist. Wiewohl die einschlägige Literatur zum Thema in jüngster Zeit stetig wächst, finden sich noch immer eine Reihe Studien zur Hermeneutik, die den hier ins Auge gefaßten Zeitraum mehr oder weniger kunstvoll ausblenden.<sup>4</sup>

Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen wird eines der zentralen Themen der Hermeneutiken des 17. und frühen 18. Jahrhunderts sein – die Ermittlung der vom Autor intendierten Bedeutung.<sup>5</sup> Dabei liegt das Gewicht auf der Frage nach dem Status der *intentio auctoris* im Rahmen des Verhältnisses von Textproduktion und Textinterpretation. Dieses Verhältnis bestimmt nicht nur allgemein den Standort der Hermeneutik in bezug auf die benachbarten Disziplinen Logik und Rhetorik, sondern auch eine Reihe von Problemstellungen, die spezifisch mit autorintentionalen Interpretationslehren verbunden sind.

\* Für Hinweise danke ich Caroline Schnyder und Andreas Graeser.

<sup>1</sup> Von einem „Verdikt“, das auf einer „Vorverurteilung der frühneuzeitlichen Systeme der Hermeneutik“ gründet, spricht auch Wolfgang Hübener, Schleiermacher und die hermeneutische Tradition, in: Schleiermacher-Archiv 1 (1985) 561–574, hier 561.

<sup>2</sup> Wilhelm Dilthey, Leben Schleiermachers, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. XIV/2 (Göttingen 1966) 698, ferner ders., Die Entstehung der Hermeneutik (1900), in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. V (Stuttgart/Göttingen 1982) 317–331, hier 327.

<sup>3</sup> Gadamer, Wahrheit und Methode (1960), in: ders., Gesammelte Werke, Bd. 1 (Tübingen 1986) 177f. sowie ders., Einführung, in: Gottfried Boehm (Hg.) Seminar: Philosophische Hermeneutik (Frankfurt a. M. 1979) 7–40.

<sup>4</sup> Zur Forschungsliteratur vgl. den Überblick in meiner Rezension von Werner Alexander, *Hermeneutica Generalis*. Zur Konzeption und Entwicklung der allgemeinen Verstehenslehre im 17. und 18. Jahrhundert, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie (1994) 273–277.

<sup>5</sup> Zur Charakterisierung der *intentio auctoris* in der Renaissance (und bes. bei Hugo Grotius) vgl. Paolo Lombardi, Die *intentio auctoris* und ein Streit über das Buch der Psalmen, in: Axel Bühler (Hg.), Unzeitgemäße Hermeneutik. Verstehen und Interpretation im Denken der Aufklärung (Frankfurt a. M. 1994) 43–68, hier 43ff.

## 2. Logik und Hermeneutik

Im Jahre 1559 beklagt Laurentius Humphredus in „De ratione interpretandi“ den Umstand, daß Lehren, die sich (in einem weiten Sinne) mit Auslegungen befassen, noch nicht als Wissenschaft gelten dürfen<sup>6</sup> – eine Klage, die spätestens mit dem Erscheinen der Schrift „Idea boni interpretis“ von Johann Conrad Dannhauer aus dem Jahre 1630 hinfällig wurde. Dannhauer charakterisiert in dieser Schrift nämlich das hermeneutische Problem der Ermittlung des wahren Sinnes (*sensus verus*) als Spezialfall der logischen Unterscheidung des Wahren vom Falschen. Mit diesem Schritt wird zugleich der Status der Hermeneutik bestimmt: Will diese als *scientia philosophica* gelten, so hat die Auslegung nach den Regeln der Logik zu erfolgen.<sup>7</sup> Für Dannhauer ergibt sich die (im übrigen syllogistisch demonstrierte)<sup>8</sup> Zuordnung der Hermeneutik zur Logik aus ihrer gemeinsamen Vorgehensweise, wobei genaugenommen die Logik der Hermeneutik die Methode vorgibt; danach werden die Lehrstücke der klassischen Logik (i. e. Schluß- und Beweislehre) bei der Ermittlung des wahren Sinnes einer Rede oder Schrift *angewendet*. Wiewohl Dannhauer die Akzente auf Gemeinsamkeiten von Logik und Hermeneutik legt, bemerkt er auch Unterschiede: Während die Logik allein aus wahren Prämissen auf wahre Konklusionen schliesse, habe sich die Hermeneutik auch um Fälle zu kümmern, in denen der *sensus verus* selbst falscher Sätzen zu ergründen sei.<sup>9</sup> Dabei ist wichtig zu sehen, daß Dannhauer sowohl bei den Gemeinsamkeiten als auch den Unterschieden zwischen Logik und Hermeneutik vornehmlich methodischer Affinitäten auszumachen glaubt.

In dieser Hinsicht geht Johannes Clauberg in seiner Schrift „Logica vetus et nova“ aus dem Jahre 1654 einen Schritt weiter. Die methodische Grundlage der beiden Disziplinen wird nunmehr um eine inhaltliche Komponente ergänzt.<sup>10</sup> Um diesen Schritt zu verstehen, gilt es in Betracht zu ziehen, daß sich Claubergs Logikverständnis von demjenigen Dannhauers in wichtiger Hinsicht unterscheidet. In der Nachfolge der von Francis Bacon und René Descartes inaugurierten Syllogismus-Kritik sieht Clauberg das Ziel der *Logica nova* in einer Analyse der Erkenntnisvoraussetzungen.<sup>11</sup> Demnach geht es in erster Linie um

<sup>6</sup> Laurentius Humphrey, *De ratione interpretandi Libri III* (Basel 1559) 3 f. meint hier in erster Linie die „interpretatio“ durch Übersetzung, die spätestens im 17. Jahrhundert einen festen Bestandteil der *ars critica* bildet.

<sup>7</sup> Johann Conrad Dannhauer, *Idea boni Interpretis et malitiosi [...]* (Strassburg 1630, Augsburg 1670) I, § 3.

<sup>8</sup> Ebd. I, § 3 und § 6. – Die von Dannhauer vorgenommene Zuordnung erweist sich in der Folge als traditionsbildend; zumindest finden sich in einer Reihe von Logiken ausführliche Abschnitte zur Hermeneutik (vgl. die Hinweise vgl. J. G. Walch, [Art.] *Auslegungskunst* [1726], in: ders., *Philosophisches Lexicon*, Bd. 1 [Leipzig 1775, ND Hildesheim 1968] col. 165). Allerdings sollte die Zuordnung der Hermeneutik zur Logik nicht unbestritten bleiben; vgl. die Begründungen von Johann Martin Chladenius, *Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schrifften* (Leipzig 1742, ND Düsseldorf 1969) bes. § 177, S. 97 und § 738, S. 584.

<sup>9</sup> Dannhauer, *Idea*, a. a. O. I, § 8: „Habet autem hermeneutica cum parte logicae analyticae commune, quod ad veritatem utraque collinet, falsitatem refellere doceat utraque: sed differunt inter se, quod illa verum loci etiam falsissimi sensum inquirere doceat: haec veritatem conclusionis e principis verissimis deducat.“

<sup>10</sup> Hinsichtlich der methodischen Verwandtschaft von Logik und Hermeneutik stimmt Clauberg mit Dannhauer überein; vgl. Clauberg, *Logica vetus et nova [...]* (Amsterdam 1654) Prolegomena, §123.

<sup>11</sup> Clauberg, *Logica*, a. a. O. Prolegomena, § 11: „Morbi animi sunt errores, dubitatio, ignorantia, & reliquae [...] imperfectiones, quibus ut medicina paretur, logica inventa fuit.“ – Vgl. für die Entwicklung der Logik im 17. und frühen 18. Jahrhundert die Einführung von Hans Werner Arndt, in: Christian Wolff, *Vernünfftige Gedancken von den Kräften des menschlichen Verstandes* (fortan: *Deutsche*

die Ermittlung der *materialen* Wahrheit (und auf diesem Wege bestenfalls um die *veritates incognitas*) und erst in zweiter Linie um die Überprüfung der *formalen* Wahrheit.<sup>12</sup>

Diese Charakterisierung der Aufgabenstellung der Logik hat freilich auch Konsequenzen für den Status der Hermeneutik: Gemäß Clauberg beleuchtet die Tatsache, daß die Hermeneutik nach denselben Regeln verfährt wie die Logik, nur die eine Seite der Medaille. Wichtiger scheint ihm der Befund, daß auch die Hermeneutik dem Menschen Wege weist, wie dieser zu (neuen) Erkenntnissen gelangt und in diesem Sinne einen Teil des umfangreichen Projekts der Logik als *Erkenntnislehre* ausmacht.<sup>13</sup>

### 3. Sprachphilosophische Annahmen

Ungeachtet der unterschiedlichen Logik- und Hermeneutikauffassung gehen beide Autoren aber davon aus, das Geschäft der Hermeneutik bestehe in der Ermittlung des wahren Sinnes.<sup>14</sup> Die Frage, was hier als *sensus verus* gilt, führt zunächst auf eine Reihe sprachphilosophischer Annahmen, von denen wenigstens zwei anzuführen sind:

1) Ausgehend von der aristotelischen Bestimmung der Wörter als willkürliche Zeichen wird im 17. Jahrhundert deren Bedeutung zumeist als Konglomerat von Vorstellungen charakterisiert.<sup>15</sup> Das komplexe Verhältnis von Wort, Zeichen und Vorstellung gelangt in der nachcartesianischen Ära meist in der Verknüpfung von *sermo externus* und *sermo internus* zum Ausdruck; danach fungiert die Sprache (*sermo externus* bzw. *oratio externa*) gleichsam als Entäußerung der vorsprachlichen Gedanken oder Vorstellungen (*sermo internus* bzw. *oratio interna*).<sup>16</sup>

2) Eine zweite Annahme, die für die Ermittlung des wahren Sinnes konstitutiv ist, bezieht sich auf den Status der Vorstellungen. Traditionsgemäß werden diese als Repräsentationen der Dinge bzw. „Sachen“ charakterisiert,<sup>17</sup> wobei die Frage im Zentrum steht, inwieweit diese Vorstellungen individuell sein können. Während einige Autoren des 17. Jahr-

Logik) (Leipzig 1713) (= ders., Gesammelte Werke, I. Abt. Deutsche Schriften, Bd. 1, hg. von H. W. Arndt [Hildesheim 1965]) 1–102.

<sup>12</sup> Clauberg, *Logica*, a. a. O. Prolegomena, § 2; vgl. dazu Wilhelm Risse, *Die Logik der Neuzeit*, 2. Band: 1640–1780 (Stuttgart/Bad Cannstatt 1970) 59 ff.

<sup>13</sup> Clauberg, *Logica*, a. a. O. Prolegomena, § 2 und § 11; zur Logik als Erkenntnislehre vgl. Rainer Klassen, *Logik und Rhetorik in der frühen deutschen Aufklärung* (Augsburg 1974) 17 ff.

<sup>14</sup> Dannhauer, *Idea*, a. a. O. I, § 34 sowie Clauberg, *Logica*, a. a. O. III, § 3 und § 5; zur Zielsetzung der Hermeneutik vgl. unter 8.

<sup>15</sup> Vgl. Aristoteles, *De Interpretatione*, 16a19–16a26–28 sowie – mit Bezug auf Aristoteles – Dannhauer, *Idea*, a. a. O. I, § 18; zur Rezeption der aristotelischen Zeichenlehre in der Neuzeit vgl. Rudolf Haller, *Das ‚Zeichen‘ und die ‚Zeichenlehre‘ in der Philosophie der Neuzeit*, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 4 (1959) 113–157.

<sup>16</sup> Clauberg, *Logica*, a. a. O. Prolegomena, § 111. Die Unterscheidung von *sermo internus* und *sermo externus* ist bei Autoren in der Nachfolge Descartes' weitverbreitet; vgl. etwa Joachim Jungius, *Logica Hamburgensis* (Hamburg 1638, ND Hamburg 1957) 6, ebenso Christian Thomasius, *Einleitung zu der Vernunft=Lehre [...]* (Halle 1961, ND Hildesheim 1968), 290 sowie Christian Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 2, § 1 und § 2.

<sup>17</sup> Vgl. dazu u. a. Wolff, *Psychologia Empirica* (Leipzig 1732) (= ders., Gesammelte Werke, II, Abt. Lateinische Schriften, Bd. 5, hg. von Jean Ecole [Hildesheim 1968], § 298 (zum Wolffschen *rei in mente repraesentatio* vgl. Arndt, *Die Semiotik Christian Wolffs als Propädeutik der ars characteristica combinatoria und der ars inveniendi*, in: *Zeitschrift für Semiotik* 1 [1979] 325–332, bes. 327); in der Tradition von Wolff steht in dieser Hinsicht auch Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 740, S. 587 und § 745; dazu allgemein Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 32.

hundreds die Auffassung vertreten, die Menschen hätten bezüglich derselben Sache im Prinzip auch dieselbe Vorstellung,<sup>18</sup> läßt sich im Zuge rationalistischer Konzeptionen die Tendenz ausmachen, wenigstens hinsichtlich der Deutlichkeit und Komplexität der *notiones* Unterschiede in Betracht zu ziehen.<sup>19</sup>

Nun mag auf Anhieb nicht ersichtlich sein, weshalb die Frage der Individualität von Bedeutung ist. Die Angelegenheit wird indes verständlicher, wenn man 1) und 2) zusammen berücksichtigt. Denn laut 1) dient Sprache in jedem Falle „bloß“ der Artikulation vorsprachlicher Gedanken bzw. Vorstellungen; und diese Vorstellungen wiederum werden gemäß 2) durch die „Sachen“ hervorgerufen.<sup>20</sup> Wenn nun angenommen wird, daß verschiedene Menschen bezüglich derselben Sache auch dieselbe Vorstellung haben, so besteht die Individualität lediglich auf der Ebene des sprachlichen Ausdrucks: Ein und dieselbe Vorstellung läßt sich sprachlich verschiedenartig ausdrücken.

Anders verhält es sich freilich bei der Annahme, daß Menschen bezüglich einer Sache wenigstens verschieden distinkte Vorstellungen haben können. In diesem Falle kann die Individualität in der Tat auf der Ebene der Vorstellungen begründet sein: Ein und dieselbe Sache, so könnte man reformulieren, vermag bei verschiedenen Menschen unterschiedlich distinkte Vorstellungen zu evozieren, die dann auch ihrerseits sprachlich in unterschiedlicher Weise ausgedrückt werden können.

#### 4. Allgemeine Bestimmung der *intentio auctoris*

Nun wurde in den Erörterungen der sprachphilosophischen Annahmen eine Komponente ausgeklammert, die für die hermeneutischen Ansätze des 17. und frühen 18. Jahrhunderts aber unentbehrlich ist: der *Autor*.<sup>21</sup> Er fungiert als Zeichenurheber und ist damit „Urheber“ jener Vorstellungen, die mit Hilfe der Sprache ausgedrückt werden.<sup>22</sup> Der zentrale Stellenwert des Autors für die damaligen Konzeptionen zeigt sich, wenn erneut die im vorangegangenen Abschnitt dargelegten Verhältnisse 1) Sprache – Vorstellung und 2) Vorstellung – Sache berücksichtigt werden. Was das zweite Verhältnis betrifft, so nehmen die Zeitgenossen nahezu einhellig an, daß es sich bei den Vorstellungen des Autors grundsätzlich um seine Vorstellungen bezüglich einer bestimmten Sache handelt; was das erste Verhältnis betrifft, so wird die Annahme geteilt, daß die vom Autor in einer Rede oder Schrift verwendeten Wörter grundsätzlich diejenigen Wörter sind, welche seine Vorstellung (bezüglich einer Sache) artikulieren sollen.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Vgl. dazu Arndt, *Semiotik und Sprachtheorie im klassischen Rationalismus der deutschen Aufklärung*, in: *Zeitschrift für Semiotik* 1 (1979) 305–308, hier 307.

<sup>19</sup> Ausführlich dazu z. B. Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 1, §§ 9 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 1, § 4 und § 5, ähnlich Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. z. B. § 81, S. 40, ferner § 155 sowie § 740, S. 587.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. die Einschätzung des Stellenwerts des Autors für die damaligen Hermeneutiken bei Beetz, *Nachgeholte Hermeneutik. Zum Verhältnis von Interpretations- und Logiklehren in Barock und Aufklärung*, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 55 (1981) 591–628, hier 611 sowie kritisch Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 144, Anm. 29.

<sup>22</sup> Für eine Charakterisierung von „Urheber“ und „Autor“ vgl. Georg Friedrich Meier, *Versuch einer allgemeinen Auslegungskunst* (Halle 1757, ND Düsseldorf 1965) § 16 sowie § 110.

<sup>23</sup> Vgl. stellvertretend Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 2, §§ 1 f., ähnlich Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 740, S. 586 f.: „Daraus ist nun klar, daß die Worte Zeichen unserer Gedancken sind [...] Also sind die Worte Zeichen derjenigen Sachen, die sie bedeuten.“

Die letzte Überlegung soll anzeigen, daß die verwendeten Wörter auf genau jene Vorstellungen verweisen, als deren Artikulation sie gelten – und das sind eben die Vorstellungen des Autors. Nicht zuletzt auf dieser Überlegung gründet nun die Idee der *intentio auctoris*: Die vom Autor intendierte Bedeutung wird von seinen Vorstellungen (bezüglich einer Sache) konstituiert; und diese Bedeutung ist es, die er mit Hilfe der Sprache (als Mittel) zum Ausdruck bringen will (Zweck)<sup>24</sup> und hinsichtlich derer ein Interpret mit dem Autor – will er ihn verstehen – „übereinstimmen“ muß.<sup>25</sup>

Mit dieser allgemeinen Bestimmung der *intentio auctoris* sind zugleich Ausgangs- und Zielpunkt nahezu aller hermeneutischen Konzeptionen des 17. und 18. Jahrhunderts bezeichnet.<sup>26</sup> Die Ermittlung der vom Autor intendierten Bedeutung bzw. die Übereinstimmung des Interpreten mit den Vorstellungen des Autors (Zielpunkt) erfolgt durch eine Analyse jener *Mittel* (Ausgangspunkt), die dem Autor zum Zwecke der Artikulation seiner Vorstellungen dienen.

### 5. Analyse der *intentio auctoris*

Die Unterscheidung von Ausgangs- und Zielpunkt der Analyse der Autorenenintention erweist sich für die Hermeneutik in mehrerer Hinsicht als wichtig. Vorderhand ist damit der generelle *Verlauf* der Analyse angedeutet: a) Geht es um die Ermittlung der Bedeutung einzelner Wörter oder Sätze, so setzt die Analyse in der Regel bei Fragen der Grammatik und Semantik an und führt so zu Problemen etwa der Mehrdeutigkeit von Ausdrücken;<sup>27</sup> b) geht es um den Zweck einer Rede oder Schrift *allgemein*, so wird die sprachliche Analyse durch die Ermittlung beispielsweise der „Nebenumstände“ (*circumstantiae orationis* bzw. *sermonis*) ergänzt, die u. a. den Autor als Person zu berücksichtigen hat, den anvisierten Adressatenkreis oder auch den Stellenwert des im Text abgehandelten Themas.<sup>28</sup>

Was nun den Verlauf der *investigatio mentis auctoris* im Detail betrifft, so *beginnt* die Analyse entweder bei textuellen oder aber außertextuellen Faktoren und führt auf diesem Wege an die Vorstellungen des Autors (als deren Artikulationen a) und b) ja gelten) heran.<sup>29</sup> Daß der so charakterisierte Gang der Analyse keineswegs selbstverständlich ist, zeigen die Begründungen der Zeitgenossen. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts wird geltend gemacht, daß sich der Interpret in der einen oder anderen Weise am Autor bzw. am

<sup>24</sup> Vgl. Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 80 sowie § 740, S. 587; fernerhin Joachim Ehrenfried Pfeiffer, *Elementa hermeneuticae universales veterum atque recentiorum* [...] (Jena 1743) § 2. – Zur Zweck- bzw. *Scopus*-Analyse vgl. Beetz, Nachgeholte Hermeneutik, a. a. O. 612 sowie unter 5.

<sup>25</sup> Vgl. dazu u. a. Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 2, § 1 und § 2 sowie Cap. 11, § 6, fernerhin Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 155 f., § 677 f. und § 741 sowie Hermann Samuel Reimarus, *Die Vernunftlehre*, als eine Anweisung zum richtigen Gebrauche der Vernunft [...] (Hamburg 1766, ND München 1979) II. Teil, 1. Cap., § 253.

<sup>26</sup> Auf Ausnahmen komme ich unter 8. (II. 2) zu sprechen.

<sup>27</sup> Vgl. dazu die Überlegungen z. B. von Clauberg, *Logica*, a. a. O. III, § 27 mit denjenigen von Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 3 und § 4.

<sup>28</sup> Vgl. ausführlich Dannhauer, *Idea*, a. a. O. I, § 84, ähnlich noch Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 11, § 3 und § 4 und Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 10 sowie § 705.

<sup>29</sup> Die hier angedeutete Alternative wird von den beiden Fragen überlagert, wie der Zweck einer ganzen Schrift bzw. einzelner Textstellen ermittelt werde und welcher Analyse welcher der beiden *scopi* zeitliche Priorität einzuräumen sei (letztere Fragestellung kann u. U. auf die Zirkelproblematik führen).

Produktionsprozeß zu orientieren habe.<sup>30</sup> In diesem Zusammenhang spielt immer wieder die *Annahme* eine wichtige Rolle, die Textproduktion erfolge chronologisch sowie regelgeleitet (mehr dazu unter 6.). Insbesondere was den ersten Punkt angeht, so finden sich spätestens ab der Mitte des 17. Jahrhunderts Versuche, die Chronologie der Textproduktion für den Interpretationsprozeß nutzbar zu machen: I) Danach verläuft die Textproduktion (*Genese*) in umgekehrter Reihenfolge zur Interpretation (*Analyse*); unter der Annahme, daß dieser Befund korrekt ist, gilt II), daß die Interpretation entsprechend an der Textproduktion auszurichten sei.<sup>31</sup>

### 6. Rhetorik und Hermeneutik

Bevor einige problematische Aspekte dieser beiden Annahmen diskutiert werden, ist der systematische Rahmen der Diskussion über das Verhältnis von Genese und Analyse festzulegen. Seit alters werden Fragen der Textproduktion in der *Rhetorik* abgehandelt. Die Rhetorik gilt in diesem Sinne als Disziplin, die dem angehenden Rhetor bzw. Autor anhand von *praecepta* zeigt, wie und zu welchem Zwecke er seine Reden oder Texte zu gestalten habe. Unter der Voraussetzung, daß die Sprache ausschließlich als Mittel zum Zwecke der Artikulation vorsprachlicher Gedanken oder Vorstellungen dient (vgl. oben, unter 3.), kommt der Rhetorik demnach die Aufgabe zu, den Prozeß von den Vorstellungen bis hin zur Sprache zu *überwachen*.<sup>32</sup>

Für das Verhältnis von Genese und Analyse ist nun (wie unter 5. bereits angedeutet) entscheidend,<sup>33</sup> daß die Überwachung *chronologisch* erfolgt, und zwar nach Maßgabe der einzelnen Phasen der Textproduktion: Ausgehend von Strategien der Auffindung von Gedanken bzw. Vorstellungen (*inventio*) führt die Rhetorik den angehenden Redner bzw. Autor zu Problemen der Anordnung der aufgefundenen Gedanken (*dispositio*) und von dort schließlich zu Fragen der sprachlichen Gestaltung der angeordneten Gedanken (*elocutio*).

Zweitens ist entscheidend, daß die rhetorische Überwachung *regelgeleitet* erfolgt, wobei die entsprechenden Kanons an der Chronologie der Textproduktion ausgerichtet werden: So gilt es bei der *inventio* beispielsweise das Verfahren der *loci topici* zu berücksichtigen, bei der *dispositio* gelten u. a. die Regeln der klassischen Beweis- und Schlußrede (also die Syllogistik) als verbindlich und bei der *elocutio* schließlich ist vor allem die Tropen- und Figurenlehre zu beachten.

<sup>30</sup> So etwa Dannhauer, *Idea*, a. a. O. § 10 (dazu auch den Hinweis auf die Metapherninterpretation unter 7.). – Auf hermeneutische Konzeptionen, die dem Pietismus zuzurechnen sind, gehe ich im folgenden nicht ein; vgl. dazu Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 180 f.

<sup>31</sup> In aller Deutlichkeit vertritt Clauberg eine solche Auffassung; sie gründet bei ihm auf der Gliederung der Logik in die *Logica genetica* und *Logica analytica* (ders., *Logica*, a. a. O. Prolegomena, § 106 f. und § 111), wobei sich erstere v. a. mit der sprachlichen Umsetzung *eigener* Gedanken befaßt, letztere dagegen v. a. mit der Ermittlung des Sinns *fremder* Gedanken (ebd. § 120) und mithin als Hermeneutik gelten kann. Diese Gliederung der Logik ist der ramistischen Tradition verpflichtet; gemäß Ramus soll das theoretische Lehrgebäude der Dialektik sowohl durch *Genese* eigener als auch durch *Analyse* fremder Gedanken in die Praxis umgesetzt werden, wobei die Analyse am Produktionsprozeß ausgerichtet wird (ders., *Dialecticae Institutiones / Aristotelicae Animadversiones* [Paris 1543, ND Stuttgart-Bad Cannstatt 1964] 44 ff.).

<sup>32</sup> Vgl. dazu etwa Melanchthon, *Elementa rhetorices* (1531), in: Joachim Knape, Philipp Melanchthons ‚Rhetorik‘ (Tübingen 1993) 118–165 (= col. 542–506), hier col. 418.

<sup>33</sup> Für das Folgende vgl. ausführlicher Klaus Petrus, *Logik und Lyrik um 1700*, in: Chr. Schildknecht u. D. Teichert (Hg.), *Philosophie in Literatur* (Frankfurt a. M. 1996), 153–176.

Die Charakterisierung des Produktionsprozesses als chronologisch und regelgeleitet liegt nun auch der Präzisierung des Verhältnisses von Genese und Analyse zugrunde. Der unter 5. angeführte Punkt I) besagt demnach, daß der *Autor* von der Invention über die Disposition zur sprachlichen Gestaltung fortschreite, der *Interpret* dagegen über eine Analyse der sprachlichen Formen bzw. der dispositionellen Anordnung zur Auffindung der Vorstellungen gelangen möchte. Der zweite Punkt II) besagt, daß unter der Voraussetzung regelgeleiteter Textproduktion die Analyse an der Genese ausgerichtet werde, und zwar in *chronologisch umgekehrter* Reihenfolge.

### 7. Genese und Analyse – das Umkehr-Verhältnis

II) deutet auf einen wichtigen Punkt hin: Die *Analysierbarkeit* des Produktionsprozesses ist offenbar nur dann gewährleistet, wenn dieser auch tatsächlich regelgeleitet abläuft<sup>34</sup> – nur unter dieser Bedingung kann sich die Interpretation im Sinne einer Analyse am Produktionsprozeß ausrichten.<sup>35</sup> Vor diesem Hintergrund läßt sich die besagte Bedingung freilich noch schärfer formulieren: Vorausgesetzt wird, daß der *Autor* bei der Textproduktion bestimmte Regeln befolgt; ist diese Bedingung erfüllt, so kann sich der *Interpret* bei der Textanalyse seinerseits an exakt diesen Regeln orientieren.<sup>36</sup> Mit anderen Worten gründet die Umkehrung auf der Annahme, daß für Autor und Interpret (bis zu einem bestimmten Grade wenigstens) dieselben Regeln gelten.

Nun ist dieses „Umkehr-Verhältnis“ zwischen Textproduktion und Textinterpretation<sup>37</sup> so formuliert vielleicht zu simpel. Und doch bietet es mehr als bloß eine Arbeitshypothese. Immerhin läßt sich mit seiner Hilfe erklären, weshalb Autoren z. B. bei der Interpretation von Metaphern die aristotelische Tropenlehre zugrunde legen, etwa mit dem Hinweis, diese Lehre gelte im Blick auf die Metaphernproduktion als verbindlich.<sup>38</sup> Oder es läßt sich anhand des Umkehr-Verhältnisses erklären, weshalb die *circumstantiae*-Analyse eine Reformulierung des rhetorischen Fragekatalogs „quis, quid, ubi [...]“ darstellt.<sup>39</sup> Oder es kann (um schließlich ein Beispiel zu nennen, das nicht die *elocutio*, sondern die

<sup>34</sup> Vgl. etwa Meier, Versuch, a. a. O. § 110: „Wenn es also wahrscheinlich und gewiß ist, daß ein Autor seine Rede ohne Verstand herschwätze oder zusammenschmiere, so muß man es nicht einmal versuchen ihn auszulegen. Und da die Worte willkürliche Zeichen sind, so läßt sich keine Rede auslegen, wenn sie nicht weißlich erwähnt ist“; ferner ebd. § 111; aus anderer Perspektive vgl. Reimarus, Die Vernunftlehre, a. a. O. II Theil, 1. Cap., § 253: „Soll sich nun ein anderer eben dasselbe klar und deutlich vorstellen, was er [i. e. der Verfasser] gedacht hat: so ist die erste Pflicht eines Verfassers, daß er selbst klar und deutlich denke.“

<sup>35</sup> Zu dieser Bedingung im Sinne einer Forderung oder Unterstellung vgl. unter 11.

<sup>36</sup> Vgl. Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 156.

<sup>37</sup> Was hier als „Umkehr-Verhältnis“ bezeichnet wird, wurde in systematischer Absicht wenigstens von zwei Autoren bereits in Anspruch genommen; zum einen von Klaus Weimar, Historische Einleitung zur literaturwissenschaftlichen Hermeneutik (Tübingen 1975) 16 f. sowie auch ders., Geschichte der deutschen Literaturwissenschaft bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (München 1989), z. B. 354 ff.; zum anderen von Manfred Beetz, Rhetorische Logik (Tübingen 1980) 144 ff. sowie ders., Nachgeholte Hermeneutik, a. a. O. 600 f.; zerstreute Bemerkungen zum inversen Verhältnis von Textproduktion und -interpretation finden sich z. B. auch bei Alexander, Hermeneutica Generalis, a. a. O. 104 u. 141.

<sup>38</sup> Vgl. z. B. Dannhauer, Idea, a. a. O. II, § 10.

<sup>39</sup> Vgl. z. B. Clauberg, Logica, a. a. O. III, §§ 12–25. – Für den Zusammenhang von Inventionstopik und Circumstantia-Analyse vgl. (hier allerdings auf die mittelalterliche „accessus“-Lehre bezogen) Hennig Brinkmann, Mittelalterliche Hermeneutik (Darmstadt 1980) 7 ff.

*dispositio* betrifft) mit Hilfe der Umkehrung erklärt werden, weshalb eine Reihe von Autoren die Interpretation als „anatomische Niederschrift“ bezeichnen – eine Charakterisierung, die mit der rhetorischen Vorschrift korrespondiert, der Autor habe im Zuge der Textgestaltung dem „logischen Skelett“ Muskeln, Sehnen und Fleisch (den sprachlichen Schmuck also) anzusetzen.<sup>40</sup>

Allerdings darf die Erklärungskraft des Umkehr-Verhältnisses nicht über Schwierigkeiten hinwegtäuschen. Zwei grundsätzliche Probleme seien hier genannt: I) Erstens setzt das Umkehr-Verhältnis eine zumindest zeitweilige Konstanz der für die Textproduktion und damit, *mutatis mutandis*, für die Textinterpretation verbindlichen Regeln voraus. Bereits die antiken Rhetoriker haben gesehen, daß diese Voraussetzung – etwa was den Sprachgebrauch betrifft – kaum zu erfüllen ist. Zur Lösung dieses Problems bieten sich mindestens zwei Strategien an:

Zum einen besteht die Möglichkeit (I.1), einen bestimmten Sprachgebrauch bzw. die Regeln, die diesem zugrunde liegen, als *vorbildlich* (und damit als *verbindlich*) auszuzeichnen, wobei für diesen Zusammenhang offen bleiben mag, ob und wie diese Auszeichnung begründet wird;<sup>41</sup> wichtig scheint lediglich, daß der ausgezeichnete Sprachgebrauch als Richtlinie sowohl für die Textproduktion als auch für die Textanalyse dient.<sup>42</sup>

Die andere Möglichkeit (I.2), dem besagten Problem auszuweichen, ist hermeneutisch komplexer. Sie besteht darin, den je unterschiedlichen Sprachgebrauch so weit als möglich in die Interpretationsarbeit zu integrieren. Auf diesem Wege wird versucht, die historische Bedingtheit textkonstituierender Regeln selbst regelgeleitet zu erfassen – so beispielsweise mit Hilfe der Ermittlung historischer „Umstände“,<sup>43</sup> mit Hilfe der sogenannten Parallelstellen-Methode<sup>44</sup> oder aber mit Hilfe einer Analyse des „Sehe=Punctes“<sup>45</sup>.

### 8. Intention und Anwendung

Ein zweites Problem des Umkehr-Verhältnisses II) betrifft weniger den Geltungsbereich der Regeln als vielmehr den Rahmen, innerhalb dessen sie ins Spiel gebracht werden. Genaugenommen müßte eine Hermeneutik, die sich an der Textproduktion ausrichtet, zu einem guten Teile auch Rhetorik oder Logik sein. Dieser Anspruch ist allerdings problematisch – nicht bloß im Blick auf den systematischen Standort der Hermeneutik (vgl. oben, unter 2.), sondern vor allem auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung.

Würde bis anhin das Ziel der Auslegungslehre ausschließlich in der Ermittlung der vom Autor intendierten Bedeutung bestimmt, so legt das Umkehr-Verhältnis nunmehr eine Akzentverschiebung nahe. Sofern für die Ermittlung des wahren Sinns die Einsicht in den

<sup>40</sup> Vgl. dazu bereits Matthias Flacius Illyricus, *Clavis Scripturae seu sermone sacrarum literarum* [...], Francoforti/Lipsiae 1719 (zuerst 1567, ND Düsseldorf 1968) 98, ferner Weise, *Curieuse Fragen über die Logica* [...] (Leipzig 1696) 586f. sowie ähnlich Samuel Grosser, *Gründliche Anweisung zur Logica vor Adelige und andere Junge Leute* [...] (Leipzig 1696) 158f.; vgl. dazu auch Petrus, *Logik und Lyrik*, a. a. O. 174f.

<sup>41</sup> Bei Melanchthon, *Elementa rhetorices*, a. a. O. col. 455f., 460 und 493f. beispielsweise erfährt die Auszeichnung des Sprachgebrauchs von Cicero eine vorwiegend pragmatische Begründung.

<sup>42</sup> Vgl. dazu Clauberg, *Logica*, a. a. O. II, § 31; ähnlich noch Meier, *Versuch* a. a. O. § 97 (im Zusammenhang mit § 132 und § 172), fernerhin Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 741 und § 747, S. 593.

<sup>43</sup> Vgl. z. B. Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 707, S. 555.

<sup>44</sup> Vgl. dazu ausführlich Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 105ff.

<sup>45</sup> Als Repräsentanten der Perspektivität des Verstehens vgl. Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 309f. sowie § 686, S. 531; zur „Sehe=Puncte“-Theorie vgl. Christoph Friedrich, *Sprache und Geschichte. Untersuchungen zur Hermeneutik von Johann Martin Chladenius* (Meisenheim/Glan 1978) 211ff.

Produktionsprozeß von Bedeutung ist, sollte die Hermeneutik ein genuines Interesse an der Frage haben, *auf welche Weise* denn der Autor seine Vorstellungen sprachlich umsetzt. Die besagte Akzentverschiebung bestünde entsprechend darin, die Frage des *Wie* (der Umsetzung der Vorstellungen) gegenüber der Frage des *Was* (also der Bedeutung bzw. des Sinns) zu akzentuieren.<sup>46</sup>

Auch hier ergeben sich mindestens zwei Optionen: Gemäß der einen (II.1) führt die Beantwortung der Frage nach dem *Wie idealiter* zur Beantwortung der Frage nach dem *Was*. In diesem Falle also bezieht sich die Aufgabe der Hermeneutik auf beide Fragestellungen,<sup>47</sup> wobei der Beantwortung der ersteren „propädeutischer“ Charakter zukommt: Die Analyse der mit Hilfe rhetorischer wie logischer Regeln erfolgten Artikulation vorsprachlicher Gedanken gilt hier als *Bedingung* der Ermittlung der Autorenintention.<sup>48</sup>

Gemäß der zweiten Option (II.2) liegen die Akzente anders. In diesem Falle steht die Beantwortung der Frage nach dem *Wie* im Vordergrund. Näherhin geht es darum, die Art und Weise, wie der Autor seine Vorstellungen in Szene setzt, hermeneutisch *applikabel*, also nutzbar zu machen. Obgleich gegen Ende des 17. Jahrhunderts weithin verbreitet, ist diese Stoßrichtung allgemeiner Hermeneutiken keineswegs originell; wenigstens in Ansätzen finden sich bereits im 16. Jahrhundert etwa in Rhetoriken (wie derjenigen von Melanchthon)<sup>49</sup> Versuche, vorbildliche Texte in *sprachlicher* Hinsicht für die eigene Beredsamkeit zu nutzen;<sup>50</sup> in Logiken dieser Zeit (wie derjenigen von Petrus Ramus)<sup>51</sup> lassen sich ferner eine Reihe von Bemühungen ausmachen, Texte in *gedanklicher*, d. h. dispositiver Hinsicht für eigene Zwecke zu instrumentalisieren;<sup>52</sup> und im Zuge solcher „Nutzanwendungen“ bleiben natürlich auch jene Bestrebungen nicht aus, Texte in *inhaltlicher* Hinsicht zu verwenden – so etwa, wenn es darum geht, den interpretierten Text für bestimmte Hypothesen im Sinne einer Begründung herbeizuziehen.<sup>53</sup>

Entscheidend an (II.2) ist also die Akzentverschiebung von den *Intentionen* hin zu den *Anwendungen*.<sup>54</sup> Dabei stellt sich prinzipiell die Frage, ob diese Anwendungen selbst als Bestandteil hermeneutischer Konzeptionen aufzufassen seien oder aber nicht. Wo diese Frage bejaht wird,<sup>55</sup> da gilt es entsprechende Regeln zu formulieren, die vorschreiben, un-

<sup>46</sup> Natürlich gibt es eine Reihe von Ausnahmen, so z. B. Dannhauer, *Idea*, a. a. O. I, § 9, der die Frage nach dem *Wie* (und damit weiterführend jene nach der *subtilitas applicandi*) aus dem Bereich der Hermeneutik ausgeschlossen wissen will.

<sup>47</sup> Vgl. Ernesti, *Compendium hermeneuticae profanae* [...] (Leipzig 1699) I, 9: „Aut videbimus, quomodo intelligere autorem, quem habemus, debeamus, aut quomodo ad usum nostrum transferre eum nos oporteat.“

<sup>48</sup> Vgl. dazu Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 141 u. 164.

<sup>49</sup> Melanchthon, *Elementa rhetorices*, a. a. O. col. 418, 455 f. und 458.

<sup>50</sup> Vgl. etwa Ernesti *Compendium*, a. a. O. III, 2; dazu Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 154 f.

<sup>51</sup> Ramus, *Dialecticae Institutiones*, a. a. O. 47, wo Ramus am Beispiel einer Rede Ciceros, die er auf einen einzigen Syllogismus zurückführt, auf den didaktischen Nutzen der Textdisposition hinweist. (Solche Unternehmen sind um 1700 erneut an der Tagesordnung.)

<sup>52</sup> Vgl. u. a. Weise, *Curieuse Fragen*, a. a. O. XIII, XXXI sowie ebd. VI, I.

<sup>53</sup> Vgl. dazu etwa Ernesti *Compendium*, a. a. O. III, 1, 2 und 4 sowie Weise, *Curieuse Fragen*, a. a. O. XIII, LIV; vgl. noch die Überlegungen von Christian August Crusius, *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntnis* (Leipzig 1747, ND Hildesheim 1965) § 656, S. 1131, zur „Beweisskraft“ von Texten. – Für eine analoge Systematik der hier aufgeführten „Anwendungen“ vgl. auch Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 683.

<sup>54</sup> Zu den Konsequenzen, die sich ergeben, wenn Formen der Anwendung den Status von Interpretationen beanspruchen, werde ich gesondert Stellung nehmen.

<sup>55</sup> Zum Interesse der pietistischen Hermeneutiker an der „Ausdrucksweise“, das z. T. andersweitig

ter welchen Bedingungen ein Text in welcher Hinsicht als Anwendung für was benutzt werden darf.<sup>56</sup> Wichtiger als der diesbezügliche Regelkanon ist für diesen Zusammenhang die Überlegung, die der Forderung nach normierter Anwendung zugrunde liegt – wichtig, weil auch diese Forderung wiederum der *investigatio mentis auctoris* verpflichtet ist. Denn es dürfte nur naheliegend sein zu behaupten, daß nicht jede durch den Interpreten vorgenommene Anwendung eine solche sein muß, die der Autor intendiert hat;<sup>57</sup> und insofern sollte in Rechnung gestellt werden, daß der Interpret infolge seiner applikativen Tätigkeit die Intention des Autors wenn nicht verfehlen,<sup>58</sup> so doch „überschreiten“ kann.<sup>59</sup> Die besagte Forderung nach normierter Anwendung dürfte sich so gesehen gegen mögliche Überschreitungen der *intentio auctoris* richten.

### 9. Übereinstimmung von Autor und Interpret

Natürlich erweisen sich solche Überschreitungen nicht bloß auf der Ebene der Anwendungen als problematisch. Dieselbe Schwierigkeit ergibt sich überall dort, wo die erforderte „Übereinstimmung“ zwischen Autor und Interpret hinsichtlich der Vorstellungen einer bestimmten Sache nicht (mehr) gewährleistet ist (vgl. oben, unter 4.). Grob lassen sich zwei Fälle unterscheiden: Entweder „denckt“ der Interpret bei einer Stelle *mehr* als der Autor oder aber *weniger*.<sup>60</sup> Hier wie dort liegen strenggenommen Interpretationen vor, die die Autorenintention verfehlen.<sup>61</sup> Freilich hängt der Grad der Fehlinterpretation von der Bestimmung des „mehr oder weniger“ ab; und diese Bestimmung wiederum dürfte sich trivialerweise an zwei Polen ausrichten, der vollständigen Übereinstimmung auf der einen und dem vollständigen Ausbleiben von Übereinstimmung auf der anderen Seite.<sup>62</sup>

Was die vollständige Übereinstimmung betrifft, so gerät hier ein Interpretationstypus mit Tradition ins Blickfeld, die *interpretatio authentica*. Für diesen Zusammenhang inter-

---

motiviert ist, vgl. Hans Stroh, Hermeneutik im Pietismus, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 74 (1977) 38–57, bes. 39f. sowie 50ff.

<sup>56</sup> Vgl. dazu etwa Weise, Curieuse Fragen, a. a. O. XII, LVI, der in diesem Zusammenhang von einer „Wissenschaft“ spricht; allgemein zum Problem der „Consequenz=Macherey“ vgl. Meier, Versuch, a. a. O. § 203 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Meier, Versuch, a. a. O. § 203 und § 206; ähnlich bereits Weise, Curieuse Fragen, a. a. O. XIII, XLVIII.

<sup>58</sup> Dazu Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 705.

<sup>59</sup> Vgl. Chladenius, Einleitung, a. a. O. u. a. § 694. – Chladenius' Überlegung gründet auf seiner Unterscheidung zwischen „notwendigen Anwendungen“ (ebd. §§ 683 ff.) und bloßen „Ausschweifungen“ (§§ 690 ff.) sowie der Einsicht, daß letztere nicht zum „Verstand“ einer Stelle zu zählen seien (z. B. § 691, S. 538).

<sup>60</sup> Vgl. etwa Meier, Versuch, a. a. O. § 128f., S. 70: „Wer nicht alles denkt, was der Autor gedacht hat, versteht denselben nicht recht. Und wer mehr denkt als der Autor, versteht, in so ferne er mehr denkt, den Autor nicht, weil er einen Sinn annimt, der eines Theils falsch ist.“

<sup>61</sup> Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 696: „1) wenn er [i. e. der Leser] etwas bey der Stelle gedenckt, woran der Verfasser nicht gedacht hat: in welchem Fall er *die Absicht überschreitet*; 2) wenn er etwas bey der Stelle nicht gedenckt, was der Verfasser doch dabey gedacht hat: in welchem Fall der Leser die *Absicht des Verfassers übersieht*, oder *nicht erreicht*.“ (Hervorhebungen im Text).

<sup>62</sup> Vgl. dazu Wolff, Deutsche Logik, a. a. O. Cap. 11, § 6 und Cap. 12, § 1 sowie ders., Philosophia rationalis sive Logica, methodo scientifica pertractata et ad usum scientiarum atque vitae aptata [...] Ed altera emend (Francoforti/Lipsiae 1732, 1. Aufl. 1728) (= ders., Gesammelte Werke, II. Abt. Lateinische Schriften, Bd. I/2–3. Hg. von J. Ecole et al. [Hildesheim 1983] § 929).

essieren lediglich zwei Aspekte: a) schließt die authentische Auslegung infolge der Personalunion von Autor und Ausleger *per definitionem* jede Form der Fremdauslegung aus;<sup>63</sup> und b) wird die Interpretation durch den Autor (in der Regel) als die Auslegung mit der „größten Gewißheit“ bezeichnet.<sup>64</sup>

Auf Anhiieb scheinen a) und b) unproblematisch – zumal sie bestimmten Auffassungen zufolge aufeinander bezogen werden können. So ließe sich beispielsweise behaupten, daß die authentische Interpretation – *gerade weil* sie Fremdauslegungen ausschließt – die Wahrscheinlichkeit von Fehldeutungen geringhalte. Diese Behauptung hätte sich folgerichtig auf die durch die Personalunion von Autor und Ausleger garantierte (vollständige) Übereinstimmung zu stützen.

Ganz so einfach ist die Angelegenheit indes nicht. Immerhin gilt es zu berücksichtigen, daß sich Autoren mitunter *ex post* interpretieren können; und damit stellt sich womöglich das Problem einer durch den Verfasser eigenhändig vorgenommenen Korrektur dessen, was er tatsächlich intendiert hat,<sup>65</sup> im schlimmsten Fall handelt es sich bei dieser Korrektur um eine *accommodatio*<sup>66</sup> oder um ein – wie man diesen Auslegungstypus vielleicht nennen könnte – „auktoriales Besserverstehen“.<sup>67</sup> Wiewohl in diesen Fällen Personalunion von Autor und Interpret vorliegt (a), sind bezüglich der Gewißheit der Auslegung (b) doch wohl Zweifel angebracht.<sup>68</sup>

### 10. Aspekte des Besserverstehens

Die Skepsis hinsichtlich der Gewißheit authentischer Auslegungen deutet auf ein weiteres, bereits angeschnittenes Problem hin: das Besserverstehen des Autors durch einen, nunmehr von ihm verschiedenen Interpreten. Problematisch ist die Maxime des Besserverstehens, weil sie mit derjenigen der *interpretatio authentica*, wonach „jeder seiner Worte bester Ausleger“ sei, unvereinbar scheint.<sup>69</sup> So ließe sich das Besserverstehen beispielsweise als *Bessererklären* auffassen und entsprechend geltend machen, daß der Interpret „undeutliche Begriffe“ des Autors hinreichend zu verdeutlichen weiß.<sup>70</sup> Oder aber es könnte

<sup>63</sup> Vgl. etwa Meier, Versuch, a. a. O. § 98.

<sup>64</sup> Vgl. dazu Meier, Versuch, a. a. O. § 136, S. 74 sowie § 138, S. 75, der in diesem Zusammenhang voraussetzt, daß es sich beim Verfasser um einen „weise[n] und vernunftt[un]ge[n] Autor“ handelt (ebd. § 136, S. 74); dazu unter 11.

<sup>65</sup> Dazu Crusius, Weg zur Gewißheit, a. a. O. Kap. IX, § 631, S. 1084, in anderem Zusammenhang auch Thomasius, Ausübung der Vernunft=Lehre [...] (Halle 1691, = ND Hildesheim 1968) 165.

<sup>66</sup> Zur Definition der *accommodatio* vgl. Gottlieb Baumgarten, *Acroasis logica* in Christianum L. B. de Wolff (Halle 1761) (= Wolff, Gesammelte Werke, III. Abt. Materialien und Dokumente, Bd. 5 [Hildesheim 1983]) § 463; vgl. unten Anm. 73.

<sup>67</sup> Vgl. dazu Meier, Versuch, a. a. O. § 136 und § 212.

<sup>68</sup> Auf dieses Problem weist u. a. A. F. Müller, Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften, Erster Theil [...] Zweyte, vermehrte und verbesserte Aufl. (Leipzig 1733, zuerst 1728) Kap. 19, § 16, S. 583 f. hin.

<sup>69</sup> Thomasius, Ausübung, a. a. O. 165 (vgl. dazu seine psychologistische Begründung in ders., Einleitung, a. a. O. 261); zu vergleichbaren Wendungen vgl. u. a. Dannhauer, *Idea*, a. a. O. 169; Clauberg, *Logica*, a. a. O. 192, ferner Meier, Versuch, a. a. O. § 136, S. 74 f. sowie Siegmund J. Baumgarten, *Unterricht von Auslegung der heiligen Schrift für seine Zuhörer ausgefertigt* (Dritte vermehrte Auflage 1751) § 8, S. 108 (weitere Hinweise finden sich bei Walch, [Art.] *Auslegungskunst*, a. a. O. col. 257).

<sup>70</sup> Vgl. Wolff, *Philosophia rationalis*, a. a. O. § 929: „*Quodsi Autor quibusdam terminis conjungit notionem confusam, lector autem distinctam, & utraque eadem res repraesentatur; lector mentem auctoris intelligit & melius explicat [...].*“ (Hervorhebung im Text.)

dem Ausleger eingeräumt werden, daß er, was der Autor denkt, auf andere und womöglich „richtigere“ Weise zu denken vermag.<sup>71</sup>

Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ernsthafte Fälle, die zur Zurückweisung der authentischen Auslegung führen. Im Gegenteil: Das „Bessererklären“ ebenso wie das „Auf-andere-Weise-Verstehen“<sup>72</sup> setzen eine Übereinstimmung von Autor und Interpret hinsichtlich der „vorgestellten Sache“ nachgerade voraus. Entsprechend dürfte in diesen Fällen auch die Gefahr der *accommodatio* nicht vorordentlich sein.<sup>73</sup> Obgleich nicht auszuschießen ist, daß Formen beispielsweise des *melius explicare* weiterführend „Verfälschungen“ zur Folge haben können, geht es hier in erster Linie doch darum, die *Darstellung* des Autors zu verdeutlichen bzw. verbessern, ohne daß damit – wie das bei einer *accommodatio* der Fall ist – *Sinn* in den zu interpretierenden Text „hineingetragen“ wird.<sup>74</sup> Wenigstens von dieser Warte aus gesehen dürfte denn auch kaum die Rede davon sein, daß die genannten Interpretationstypen der authentischen Auslegung widersprechen.<sup>75</sup>

Damit soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß die damaligen Autoren auch Varianten des Besserverstehens hinsichtlich der „Sache“ in Betracht ziehen; immerhin gilt weithin als bekannt,<sup>76</sup> daß Autoren „betriegen und betrogen werden“ können, daß sie sich zuweilen „irren“, ihre Texte „ohne Urteil“ verfassen und einiges mehr.<sup>77</sup> Jedoch liegen in diesen Fällen die Probleme anders: Hier muß entschieden werden, ob Texte, die von derart charakterisierten Autoren verfaßt werden, überhaupt Gegenstand einer Auslegung sein können bzw. sollen.<sup>78</sup> Nicht selten geht dieser Entscheid mit jenem anderen einher, die Auslegung habe die „Meinung“ des Autors „an und vor sich“ zu ermitteln und nicht etwa

<sup>71</sup> Diese Variante dürfte Meier, Versuch, a. a. O. § 129 vor Augen haben: „Wenn ein Autor recht verstanden werden soll, so wird dazu nicht nothwendig erfordert, daß der Ausleger dasjenige, was der Autor gedacht hat, auch eben so denke, wie es von dem Autor gedacht worden. Folglich kan der Ausleger eine weitläufigere, grössere, richtigere, klärere, gewissere und practischere Erkenntniß des Sinnes haben, als der Autor, und umgekehrt.“

<sup>72</sup> Der Akzent liegt hier auf „*dasselbe* auf andere Weise“ und hat somit nichts mit dem „Andersverstehen“ gadamerischer Prägung zu tun.

<sup>73</sup> Die Verbindung von Besserverstehen und Akkommodation ergibt sich hier aus der Bestimmung der *accommodatio* als (hermeneutisch) falscher Sinn, der dem wahren sehr „ähnlich“ sei (vgl. z. B. Meier, Versuch, a. a. O. § 122); zu vornehmlich theologischen Verwendungsweisen von ‚*accommodatio*‘ vgl. den Artikel ‚Akkommodation‘ von Gottfried Hornig im Historischen Wörterbuch der Philosophie, Hg. von K. Gründer und J. Ritter (Basel 1976) Bd. 1, 125 f.

<sup>74</sup> Zu Formen von „Andichtungen“ vgl. Crusius, Weg zur Gewißheit, a. a. O. § 643, S. 1108 und § 647, S. 1114, ferner Meier, Versuch, a. a. O. § 122. – In Anlehnung an Meiers Version des Besserverstehens ließe sich der Unterschied zur *accommodatio* vielleicht dahingehend präzisieren, daß im einen Falle (dem Besserverstehen) *dasselbe auf andere Weise* gedacht werde, im anderen Falle aber (der Akkommodation) etwas *anderes* gedacht werde.

<sup>75</sup> Dies gegen Cataldi Madonnas Deutung des Bessererklärens bei Wolff; vgl. ders., Die unzeitgemäße Hermeneutik Christian Wolffs, in: Bühler (Hg.), Unzeitgemäße Hermeneutik, a. a. O. 26–42, hier 34 f.

<sup>76</sup> Vgl. dazu bereits die einschlägigen Überlegungen von Augustinus, De magistro, in: Philosophische Spätdialoge. Eingel., üb. und erl. von Karl-Heinrich Lütke (Zürich/München 1973) bes. XIII, 42 ff.; dazu auch Alexander, Hermeneutica Generalis, a. a. O. 40 f.

<sup>77</sup> So etwa Wolff, Deutsche Logik, a. a. O. Cap. 10, § 18 und § 23, S. 226, ferner Meier, Versuch, a. a. O. § 110 f., § 118 sowie § 159 ff.; vgl. ähnlich bereits Dannhauer, Idea, a. a. O. I, § 34 und Clauberg, Logica, a. a. O. III, § 45. – Bei Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 156, S. 87 führt diese Einsicht zur Unterscheidung zwischen dem „Sinn des Verfassers“ und dem „Sinn von Reden oder Schriften“.

<sup>78</sup> Ähnlich wie Meier, Versuch, a. a. O. § 85, § 109 und § 110 bestimmt auch der Wolff-Kommentator Johann Friedrich Stiebritz, „daß die Auslegung auf Bücher gehen sollte, die *mit Verstande geschrieben* werden“ (ders., Erläuterung der Vernünftigen Gedancken von den Kräfften der menschlichen Ver-

deren „Wahrheit“<sup>79</sup> – eine Differenzierung, die ihrerseits auf die (hermeneutisch komplexe) Frage nach der Identifikation oder aber Unterscheidung von *formalis veritas sermonis* und *veritas objectiva* führt.<sup>80</sup>

Die letzten Hinweise dürften zumindest als Indizen dafür gelten, daß in Hermeneutiken des 17. und auch frühen 18. Jahrhunderts das Besserverstehen noch nicht (wie das mit Schleiermacher der Fall sein wird) zur „Aufgabe“ der Interpretation avanciert,<sup>81</sup> sondern allenfalls eine Möglichkeit des Interpretieren darstellt, den Autor unter bestimmten Voraussetzungen zu korrigieren.<sup>82</sup>

Eine dieser Voraussetzungen wurde bereits ins Spiel gebracht: Der Autor habe seine Texte *mit Urteil* zu verfassen. Wiewohl prominent,<sup>83</sup> ist nicht klar, was diese Forderung genau besagen soll. Zunächst einmal fällt auf, daß sie nach zwei Seiten ausgerichtet ist, nach dem Autor ebenso wie nach der Textproduktion. Deutlich wird das bereits anhand einer allgemeinen Bestimmung dessen, was mit „Urteil“ bzw. „Verstand“ gemeint sein könnte.

In der Regel finden sich hier Hinweise von der Art, daß ein *Autor mit Urteil* „klar und deutlich“ denke, „verständlich“, „ohne Widersprüche“ sowie dem „Sprachgebrauch“ gemäß schreibe,<sup>84</sup> daß er die ihm zur Verfügung stehenden „Mittel“ für seine „Zwecke“ optimal, d. h. „klug“ einzusetzen wisse,<sup>85</sup> kurzum: daß ein „vernünftiger Scribent“ sei.<sup>86</sup> Analog wird angeführt, ein *mit Verstand geschriebener Text* sei „klar und deutlich“, „verständlich“, „gründlich“, „weißlich erwählt“, er verzeichne keine „Sprünge“ und sei dem „Sprachge-

---

standes [...] Wolffs [Halle 1741] [= Wolff, Gesammelte Werke, III. Abt. Materialien und Dokumente, Bd. 8] [Hildesheim 1977], § 272, S. 361 [Hervorhebungen im Text]. – Diese Form der Eingrenzung des Gegenstandsbereichs der Auslegung ist freilich ein Topos; vgl. bereits Clauberg, *Logica*, a. a. O. III, § 51, der das Interpretationsgeschäft auf die *oratio a sapiente & bono auctore prolata* beschränkt sowie Thomasius, *Auszübung*, a. a. O. 215ff. der Fällen, in denen „eine Schrift nicht ausgelegt werden kan“ bzw. „solle“, großzügig Platz einräumt.

<sup>79</sup> Thomasius, *Auszübung*, a. a. O. 165 sowie – in seltsamer Übereinstimmung mit Thomasius – noch Gadamer, *Wahrheit und Methode*, a. a. O. 299.

<sup>80</sup> Vgl. stellvertretend die Positionen von L. Meyer, *Philosophia S. Scripturae Interpres* (Amsterdam 1666) 7f. sowie 33ff. und Baruch de Spinoza, *Tractatus Theologico-Politicus* (Hamburgi [korrekt: Amsterdam] 1670) (= Philosophische Bibliothek, Bd. 93) (Hamburg 1984), Kap. 7, bes. 116f. Die für theologische Belange zentrale Unterscheidung zwischen wahrem Sinn der Rede und sachlicher Wahrheit wird auch in allgemeinen Auslegungslehren diskutiert, und zwar im Zusammenhang mit der Differenzierung von hermeneutischer, logischer und metaphysischer Wahrheit; vgl. dazu bereits Dannhauer, *Idea*, a. a. O. II, § 8, fernerhin Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 153, Baumgarten, *Unterricht von Auslegung der heiligen Schrift für seine Zuhörer* ausgefertigt (Halle 1742) § 6, S. 6 sowie – in ähnlichem Wortlaut – auch Meier, *Versuch*, a. a. O. § 118.

<sup>81</sup> Vgl. Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, *Hermeneutik und Kritik* (1838), hg. und eingel. Manfred Frank (Frankfurt a. M. 1977) 94.

<sup>82</sup> So der Hinweis von Cataldi Madonna, *Unzeitgemäße Hermeneutik Wolffs*, a. a. O. 36.

<sup>83</sup> Vgl. die Hinweise in Anm. 78.

<sup>84</sup> Vgl. z. B. Wolff, *Deutsche Logik*, a. a. O. Cap. 10, § 18; Stiebritz, *Erläuterung*, a. a. O. § 272, S. 362, ferner auch Meier, *Versuch*, a. a. O. § 96ff. sowie Reimarus, *Vernunftlehre*, a. a. O. II Theil, 1. Kap., § 253, S. 268.

<sup>85</sup> Dazu auch oben, unter 4. – Zur „Klugheit“ im modernen Sinne der Rationalität vgl. beispielsweise Wolff, *Vernünftige Gedanken Von der Menschen Thun und Lassen* [...]. Die vierte Auflage hin und wieder vermehret (Frankfurt/Leipzig 1733) (= ders., *Gesammelte Werke*, I. Abt. *Deutsche Schriften*, Bd. 4 [Hildesheim 1976]), § 327, S. 215, ferner Reimarus, *Vernunftlehre*, a. a. O. II. Theil, 1. Kap., § 253, S. 268f.

<sup>86</sup> Vgl. Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 705, S. 551, § 726, S. 575 sowie § 737, S. 583, ferner Meier, *Versuch*, a. a. O. u. a. § 86.

brauch“ gemäß.<sup>87</sup> Entsprechend der Fülle solcher Auszeichnungen (die Liste ist mitnichten vollständig), bieten sich denn auch eine Reihe von Möglichkeiten an, diese zu systematisieren. Wiederum einer prominenten Variante zufolge<sup>88</sup> handelt es sich bei den mit Urteil geschriebenen Texten um solche, die den „Regeln gemäß“ verfaßt sind und beim „vernünftigen Scribenten“ um einen, der im Produktionsprozeß die entsprechenden Regeln „beachtet“.

### 11. Der „vernünftige Scribent“

Freilich interessiert nun die Frage, welchen Stellenwert die „Vernünftigkeit“ für die *investigatio mentis auctoris* hat.<sup>89</sup> Die beiden Antworten, die hier abschließend zur Sprache kommen, sind im Zusammenhang mit dem Umkehr-Verhältnis bereits vorgezeichnet worden. Der ersten Antwort zufolge I) bildet die Annahme der Vernünftigkeit die *Voraussetzung der Analysierbarkeit der Autorenintention*. Diese Behauptung stützt sich auf den (durch das Umkehr-Verhältnis erwiesenen) Befund, daß die Erkenntnis der Autorenintention nur dann möglich ist, wenn unterstellt werden darf, daß die Textproduktion normiert erfolgt bzw. ein vernünftiger Autor seine Texte regelgeleitet verfaßt hat. Dabei ist entscheidend, daß es sich bei der Annahme der Vernünftigkeit genau genommen um eine *Unterstellung* handelt<sup>90</sup> – entscheidend deshalb, weil diese klar zu unterscheiden ist von dem *Befund*, daß der Autor seine Texte mit Urteil verfaßt habe. Während der Befund eines Nachweises bedarf und in diesem Sinn aus der Interpretation erst resultiert,<sup>91</sup> bildet die Unterstellung dagegen eine (womöglich unbegründete) Voraussetzung der Erkenntnis der *intentio auctoris*.<sup>92</sup>

Die zweite Antwort ist auf die erste bezogen, reicht allerdings weiter. Die Unterstellung der Vernünftigkeit wird nunmehr nicht bloß transzendental, also im Sinne einer Bedingung der Möglichkeit von Verstehen überhaupt aufgefaßt,<sup>93</sup> sondern darüber hinaus II) als

<sup>87</sup> Vgl. u. a. Wolff, Deutsche Logik, a. a. O. Cap. 10, § 2 (in bezug auf „historische Schriften“) sowie §§ 12 ff., Stiebritz, Erläuterung, a. a. O. § 272, S. 362, ferner Chladenius, Einleitung, a. a. O. z. B. § 157, S. 87, Meier, Versuch, a. a. O. z. B. § 84, S. 44, § 110, § 170 und §§ 179 ff. sowie Johann Heinrich Lambert, Neues Organon oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung [...] (Leipzig 1764) Semiotik, 8. Hauptstück, § 302.

<sup>88</sup> So etwa Meier, Versuch, a. a. O. § 111.

<sup>89</sup> Im Folgenden diskutiere ich lediglich einen Aspekt dessen, was spätestens in Meiers Hermeneutik unter dem Stichwort „Hermeneutische Billigkeit“ systematisch erörtert wird; allgemein zur *aequitas hermeneutica* bei Meier vgl. Oliver R. Scholz, Die allgemeine Hermeneutik bei Georg Friedrich Meier, in: Bühler (Hg.), Unzeitgemäße Hermeneutik, a. a. O. 158–191, bes. 175 ff.

<sup>90</sup> Vgl. ausführlich Crusius, Weg zur Gewißheit, a. a. O. § 636, S. 1091 ff., der eine detaillierte Auflistung der für die Interpretation zentralen „Präsumptionen“ liefert.

<sup>91</sup> So gesehen kann der *Befund* die auf der *Unterstellung* sich gründenden Interpretationshypothesen bestätigen, modifizieren oder als unhaltbar verwerfen; vgl. dazu den zweiten Teil der Meierschen Formulierung des Billigkeitsgrundsatzes („[...] bis das Gegentheil erwiesen werden kan“); dazu bereits Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 379, S. 263: „[...] 3) werden sie [i. e. die Hypothesen], wenn man den wahren Verstand entdeckt hat, entweder als eine ausgemachte Wahrheit angenommen, oder als falsch verworfen, nachdem man sie gegründet befindet [...]“.

<sup>92</sup> Vgl. zu Meiers moralischer Begründung (ders., Versuch, a. a. O. § 189) die Überlegungen in der von Axel Bühler und Luigi Cataldi Madonna verfaßten Einleitung zu den von ihnen neu edierten und demnächst bei Meiner erscheinenden *Auslegungskunst* (Typoskript, 50f. unter V.1 [Zur Begründung der hermeneutischen Billigkeit]). Die folgende, zweite Antwort enthält eine interpretationsmethodologische Begründung.

<sup>93</sup> So auch Alexander, Hermeneutica Generalis, a. a. O., 109 ff. sowie Cataldi Madonna, Unzeitgemäße Hermeneutik Wolffs, a. a. O. 40.

*Interpretationsanweisung.* Entsprechend hat sich diese Antwort nicht mit der Annahme zu begnügen, daß ein vernünftiger Autor seine Texte *regelgeleitet* verfasse; das Gewicht liegt vielmehr auf der Unterstellung, der vernünftige Autor schreibe seine Texte je nach Zwecken bestimmten Regeln gemäß. Mit anderen Worten interessiert in II) die Frage, *was für Regeln genau* bei der Textproduktion am Werke seien.

Nun verlangt die Beantwortung dieser Frage im Grunde genommen nicht mehr als eine *Korrelation* zwischen den (einem Autor bzw. Text zugeschriebenen) Eigenschaften und bestimmten Regeln. Allerdings setzt eine solche Korrelation nachgerade voraus, daß sich das Vorkommnis *bestimmter* Eigenschaften auf die Tatsache zurückführen läßt, der Text sei *bestimmten* Regeln gemäß und nicht auf beliebige Weise verfaßt worden.<sup>94</sup> Daß diese Voraussetzung in den damaligen Konzeptionen tatsächlich eine wichtige Rolle spielt, zeigen allein jene Auffassungen, demzufolge eine z. B. in sich widerspruchsfreie Rede vom Autor in erster Linie die Anwendung bestimmter Regeln aus dem Bereiche der Vernunftlehre erfordere (und nicht aus der Affektenlehre, wie das allenfalls eine emphatische Rede verlange).<sup>95</sup>

Nicht unwichtig dürfte sein, daß die Behauptung der Korrelation selbst eine Unterstellung ist und daß diese Unterstellung wiederum aus derjenigen der Vernünftigkeit resultiert: Der vernünftige Skribent ist (im durchaus modernen Sinne) rational, er weiß, daß er sich für bestimmte Zwecke an genau dafür bestimmte Regeln zu halten hat.<sup>96</sup> Nur unter dieser Bedingung kann er überhaupt damit rechnen, daß er vom Interpretieren auf seine Belange hin verstanden wird, indem dieser bei der Auslegung auf die entsprechenden Regeln zurückgreift.<sup>97</sup>

Diese letzte Überlegung zeigt unmißverständlich, wie sehr auch die zweite Deutung der Unterstellung dem Umkehr-Verhältnis verpflichtet ist: Die für den Autor in der Phase der Textproduktion verbindlichen Regeln dienen dem Interpretieren bei der Analyse des Textes als Richtlinien – und damit wird auch deutlich, inwiefern II) weiter reicht als I): Sofern z. B. die Unterstellung, ein Autor schreibe konsistent, impliziert, daß er bestimmte Regeln (aus der Vernunftlehre) angewendet, beinhaltet diese Unterstellung für den Ausleger die Interpretationsanweisung, den zu analysierenden Text anhand exakt dieser Regeln auf die Konsistenzunterstellung hin zu überprüfen.

Der Hinweis auf die für Textproduktion sowie Textinterpretation verbindlichen Regeln zeigt allerdings auch, daß Vernünftigkeit nicht bloß auf Seiten des Autors, sondern auch beim Ausleger erforderlich ist. Immerhin hat der Interpret über Kenntnis der entsprechenden Regeln zu verfügen; und er muß diese darüber hinaus auch anzuwenden wissen<sup>98</sup> – ein „vernünftiger Scribent“ allein reicht demnach nicht aus.

Nun dürfte diese Feststellung nicht weiter tragisch sein – zumal ja die Möglichkeit be-

<sup>94</sup> Vgl. etwa Meier, Versuch, a. a. O. § 111 sowie § 168.

<sup>95</sup> Vgl. z. B. Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 157, S. 87 und § 706, S. 553 und v. a. § 738, S. 584 f.

<sup>96</sup> Vgl. Meier, Versuch, a. a. O. § 112, S. 61 sowie Reimarus, Vernunftlehre, a. a. O. II. Theil, 1. Cap., § 253, S. 268.

<sup>97</sup> Vgl. Chladenius, Einleitung, a. a. O. § 705, S. 551: „Wie man nun von jedem geschickten Scribenten vermuthen und hoffen kan, daß er in seinem Buche nach den Regeln, wie dergleichen zu verfertigen sind, werde geschrieben und gedacht haben; also könnte man hernach auch die Absicht und Einschränkung der Gedancken, die er bey einzeln Stellen gehabt hat, nach denselben allgemeinen Regeln beurtheilen.“; vgl. auch Lambert, Neues Organon, a. a. O. Semiotik, 8. Hauptstück, § 302.

<sup>98</sup> So gibt Meier z. B. unmißverständlich zu verstehen, daß die Auslegung von Zeichen vom Interpretieren nachgerade die Kenntnis der „Bezeichnungskunst“ erfordere: „Niemand kan Zeichen verstehen, und auslegen, der nicht selbst die Kunst zu bezeichnen versteht.“ (Ders., Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften [Halle 1748–50, ND Hildesheim/New York 1976], hier Teil II, § 515, S. 615 f.). – Zu den Anforderungen an den Ausleger vgl. auch Alexander, Hermeneutica Generalis, a. a. O. 82 ff.

steht, „Vernünftigkeit“ als Eintrag im Pflichtenheft des *bonus interpres* zu traktieren<sup>99</sup> oder gar als Bestandteil der hier diskutierten Vernünftigkeitunterstellung aufzufassen.<sup>100</sup> Auf der anderen Seite aber lenkt die Frage nach der Vernünftigkeit des Interpreten den Blickwinkel unweigerlich auf diesen als Rezipienten. Wird von einer solchen Warte aus zudem dessen psychologische Disposition ins Zentrum der Analyse gerückt, so ist zumindest nicht auszuschließen, daß das Ergebnis über Möglichkeiten, aber vor allem über *Grenzen* einer regelgeleiteten Erkenntnis der Autorenintention entscheidet.<sup>101</sup> Spätestens hier müßte das Umkehr-Verhältnis bzw. die Behauptung eines für Autor und Interpret gleichermaßen verbindlichen Regelkanons ergänzt und vielleicht auch modifiziert werden.<sup>102</sup>

## 12. Schlußbemerkung

Dieses Eingeständnis soll nicht zuletzt auf den kursorischen Charakter der vorangegangenen Erörterungen hinweisen. Obgleich mit der *intentio auctoris* eines der zentralen Themen damaliger Hermeneutiken im Zentrum stand, wurden einige damit zusammenhängende Aspekte doch bloß angedeutet oder blieben sogar gänzlich ausgeklammert. So wäre etwa die Frage nach der Begründung hermeneutischer Regeln (die unter 2. auftaucht) zu klären,<sup>103</sup> ebenso das (unter 9. im Zusammenhang mit der *interpretatio authentica* angeschnittene) Problem der Gewißheit bzw. des probabilistischen Charakters der Auslegung,<sup>104</sup> und nicht zuletzt die (unter 11. implizit unterstellte) Unterscheidung zwischen Verstehen und Auslegen<sup>105</sup> – um nur einige Beispiele zu nennen, die das Spektrum der hier diskutierten Fragestellungen erweitern könnten.

Doch gilt es diese Fragestellungen nicht bloß zu erweitern, sondern vor allem auch zu vertiefen. Das ließe sich anhand historischer Studien ebenso bewerkstelligen<sup>106</sup> wie mit Hilfe mikrologischer Analysen einzelner Autoren.<sup>107</sup> In beiden Fällen hätte man dabei wohl auf die Eigenart hermeneutischer Problemstellungen hinzuweisen, im besten Fall wäre deren Komplexität im Verbund mit der Hermeneutik-Tradition (der theologischen,

<sup>99</sup> So etwa bei Crusius, *Weg zur Gewißheit*, a. a. O. xy.

<sup>100</sup> Vgl. dazu Chladenius, *Einleitung*, a. a. O. § 737, S. 583.

<sup>101</sup> Als Beispiel darf hier (mit Einschränkungen) Chladenius gelten, der die Erkennbarkeit der Verknüpfung von Vorstellung und Wort, mithin des „Verstandes“ einer Stelle, zumindest partiell von psychologischen Faktoren des Interpreten bzw. Lesers wie der „Einbildungskraft“ abhängig macht; vgl. dazu Friedrich, *Sprache und Geschichte*, a. a. O. z. B. 55.

<sup>102</sup> Vgl. dazu die Darstellung des Umkehr-Verhältnisses in Petrus, *Logik und Lyrik*, a. a. O.

<sup>103</sup> Vgl. dazu (am Beispiel der Hermeneutica Logica) Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O. 57 f. sowie 86 ff.

<sup>104</sup> Vgl. dazu Lutz Danneberg, *Probabilitas hermeneutica und certitudo doctrinae*. Zu einem Aspekt der Interpretations-Methodologie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Aufklärung* 8 (1993) 27–48 sowie mit Blick auf die Diskussion in Logik und Rhetorik vgl. Petrus, *convictio oder persuasio? Etappen einer Debatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (Rüdiger – Fabricius – Gottsched), in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 113 (1994) 481–495.

<sup>105</sup> Am Beispiel von Wolff vgl. die Überlegungen von Cataldi Madonna, *Unzeitgemäße Hermeneutik Wolffs*, a. a. O. 37 ff.

<sup>106</sup> Eine historische Gesamtschau der Entwicklung der Hermeneutik im 17. und 18. Jahrhundert liegt bislang nicht vor.

<sup>107</sup> Vgl. die philologisch exzellente Studie von Alexander, *Hermeneutica Generalis*, a. a. O., ferner die Beiträge in Bühler (Hg.), *Unzeitgemäße Hermeneutik*, a. a. O. sowie die in der *Zeitschrift Aufklärung* 8 (1993) angekündigten Arbeiten zur Hermeneutik der Aufklärung.

juristischen und medizinischen)<sup>108</sup> sowie den benachbarten Disziplinen (der Logik, Rhetorik, Metaphysik und Erkenntnistheorie) zu ermitteln.<sup>109</sup>

Nebst der wissenschaftshistorischen Brisanz ihrer Problemlösungsstrategien bieten die Hermeneutiken des 17. und 18. Jahrhunderts zu guter Letzt auch eine Reihe von Anknüpfungspunkten systematischer Art. Unter kritischen Vorzeichen wäre etwa zu untersuchen, welche Gültigkeit eine Geschichtsschreibung (der Hermeneutik) eigentlich beanspruchen darf, die stillschweigend ganze Traditionen unter den Teppich doktrinäer Interessen kehrt.<sup>110</sup> Mit konstruktiven Absichten (was weitaus interessanter sein dürfte) ließen sich die besagten Hermeneutiken auch dort mit Gewinn heranziehen, wo unter systematischem Blickwinkel interpretationstheoretische Probleme verhandelt werden. Im Detail mag dies die Diskussion der „Prinzipien wohlwollender Interpretation“ betreffen (wie sie beispielsweise in der modernen Sprachphilosophie zutage tritt),<sup>111</sup> im allgemeinen das Projekt einer autorintentionalen Interpretationskonzeption (wie dies etwa von Don Hirsch versucht wurde).<sup>112</sup> Gerade was den letzten Punkt betrifft, dürften die hier ins Auge gefaßten Hermeneutiken gegenüber den vorherrschenden Tendenzen der letzten Jahrzehnte in der Tat „unzeitgemäß“, also *anders* sein: Die philosophische Hermeneutik, der Strukturalismus und seine Gefährten haben ja bekanntlich ob der Texte die Autoren längst aus den Augen verloren.

## Bewegung als Selbsttätigkeit Überlegungen zur Theorie der Monaden bei Leibniz

Von Hans-Ulrich BAUMGARTEN (Freiburg i. Br.)

Setzt man sich mit Leibniz' Metaphysik, seiner Lehre von den Monaden, auseinander, so ruft sie zunächst eher „Verwunderung und Ablehnung“<sup>1</sup> als Verständnis hervor: Nachdem Descartes betont hatte, daß das Wesen der äußeren Wirklichkeit, das Wesen der Gegenstände, allein darin bestehe, ausgedehnt zu sein,<sup>2</sup> und er sich damit gegen die Erklärung

<sup>108</sup> Nebst der reichen Forschungsliteratur zum Pietismus hat Klaus Weimar bereits früh Verbindungslinien zwischen philosophischer und theologischer Hermeneutik gezeichnet (ders., Historische Einleitung, a. a. O.). Vergleichbare Bezüge zur juristischen und medizinischen Hermeneutik sind noch herzustellen.

<sup>109</sup> Diesen Blickwinkel hatte Lutz Geldsetzer in den Einleitungen zu den von ihm herausgegebenen Schriften in *Series hermeneutica* (Düsseldorf), und mehr noch Beetz, *Nachgeholte Hermeneutik*, a. a. O. sowie ders., *Rhetorische Logik*, a. a. O. – Der interdisziplinäre Rahmen der Hermeneutik wird nun auch in der Einleitung von Bühler (Hg.), *Unzeitgemäße Hermeneutik*, a. a. O. 3 ff. hervorgehoben.

<sup>110</sup> Kritische Töne gegenüber der Geschichtskonzeption der sog. philosophischen Hermeneutik finden sich im Zusammenhang mit der Beschäftigung älterer Auslegungslehren vermehrt; vgl. etwa die Beiträge von Cataldi Madonna und Scholz in Bühler (Hg.), *Unzeitgemäße Hermeneutik*, a. a. O.

<sup>111</sup> Vgl. dazu (die mittlerweile häufig angedeuteten) Bezüge insbesondere zwischen Davidson und Meier, wie sie erstmals von Wolfgang Kühne hergestellt wurden (ders., *Prinzipien wohlwollender Interpretation*) in: *Intentionalität und Verstehen*, hg. von Forum für Philosophie Bad Homburg (Frankfurt a. M. 1990) 212–236.

<sup>112</sup> E. D. Hirsch, *Validity in Interpretation* (New Haven 1967).

<sup>1</sup> Vgl. A. Heinekamp, Gottfried Wilhelm Leibniz, in: *Klassiker des philosophischen Denkens*, hg. von N. Hoerster (München 1982) Bd. 1, 277.

<sup>2</sup> Vgl. R. Descartes, *Principia Philosophiae*, in: *Oeuvres de Descartes*, hg. von Ch. Adam u. P. Tannery (Paris 1908–1957) Bd. VIII, 42.